

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Eltern,

ich wünsche Ihnen für das Jahr 2022 alles Gute, vor allem viel Gesundheit!

Anbei erhalten Sie die aktuellen Corona-Schulinformationen 2022 – 001 aus dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

### Testkonzept

Nach der neuen [Schulen-Coronaverordnung vom 05.01.2022](#) wird ab sofort zunächst bis zum 23.01.2022 die Testpflicht in Schulen auf **drei Tests pro Woche** erweitert.

- ⇒ die Tests berechtigen während dieser Zeit nur noch für zwei Tage zum Schulbesuch
- ⇒ die Selbsttestungen erfolgen montags, mittwochs und freitags

Hinweise:

Wer nicht an einem Selbsttest in der Schule teilnehmen möchte, kann unter anderem auch eine Bescheinigung aus einem Bürgertestzentrum, eine ärztliche Testbescheinigung oder die Testbescheinigung von einer Apotheke vorlegen. Auch die Testung zu Hause ist möglich. Anschließend muss eine qualifizierte Selbstauskunft über die Durchführung des Tests mit einem negativen Ergebnis in der Schule abgegeben werden. An diese Selbstauskunft werden hohe Anforderungen gestellt: Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine falsche Auskunft gibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

- ⇒ mit der nächsten Schulen-Coronaverordnung wird die Testpflicht auch auf die Geimpften und Genesen ausgeweitet
- ⇒ alle Geimpfte und Genesenen werden gebeten, bereits in der kommenden Woche an den Testungen freiwillig teilzunehmen
- ⇒ alle am Schulleben Beteiligten und auch die Eltern der Schülerinnen und Schüler werden aufgrund des aktuellen sehr hohen Inzidenzwertes gebeten, am Sonntag vor dem Schulstart eine Testung per Selbsttest oder bei einer Teststation durchzuführen

Hinweise zum Verhalten bei einer positiven Selbsttestung:

- ⇒ bei einer positiven Selbsttestung gelten [die bekannten Pflichten zur Meldung und zur Durchführung eines PCR-Tests](#)
- ⇒ tritt eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder bei einem Schüler bzw. bei einer an Schule tätigen Person auf, so wird die generelle Testpflicht für alle Gruppenmitglieder der betroffenen Klasse, Lern- bzw. Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, erweitert (tägliche Testpflicht der betroffenen Klasse/Lern- bzw. Betreuungsgruppe mit Ausnahme für geimpfte und genesene Personen) für fünf Schultage

### Mund-Nasen-Bedeckung

Die [Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung](#) bleibt in der jetzigen Form bestehen.

- ⇒ **auf dem Gelände von Schulen** im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes **ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen**

Ausnahmen zur Tragepflicht einer MNB:

- für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof
- für Schülerinnen und Schüler in der Mensa bei einem Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen
- für Schülerinnen und Schüler mit einem ärztlichen Attest (Glaubhaftmachung zur MNB-Befreiung)
- ⇒ an Schulen tätige Personen müssen auf dem Schulgelände im Freien keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Gleiches gilt in Innenräumen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist

### Kohortenübergreifende außerunterrichtliche Angebote an Schulen

Für alle Schulen gilt, dass außerunterrichtliche Angebote wie z. B. AGs in den Nachmittagsstunden in der Zeit zunächst bis zum 23. Januar 2022 ausgesetzt werden sollen, um die Zahl lerngruppenübergreifender Kontakte an Schulen zu beschränken.

- ⇒ die Kohorte kann zur Aufrechterhaltung von Ganztags- und Betreuungsangeboten nach sorgfältiger Abwägung mehrere Lerngruppen umfassen (OGS-Angebote)

## Musik und Sport

Der Sportunterricht gemäß Fachanforderungen wird für die ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn bis einschließlich 21.01.2022 ausgesetzt.

- ⇒ moderate Bewegungsangebote unter Beachtung erhöhter Hygieneanforderungen sind weiterhin wichtig, d.h. der Sportunterricht fällt grundsätzlich nicht aus. Soweit es die Witterung zulässt, sollen diese Angebote im Freien realisiert werden
- ⇒ der Sportunterricht in der Qualifikationsphase der Oberstufe ist nach Fachanforderungen weiterhin zulässig unter der Voraussetzung, dass tagesaktuelle negative Tests vorliegen. Bezüglich der Mannschaftssportarten sind unter den genannten Bedingungen neben technischen Übungen auch umsichtig ausgewählte Spielformen zulässig

Singen und das Spielen von Blasinstrumenten sind im Fach Musik vorübergehend (bis einschließlich 21.01.2022) nicht zulässig, weder im Unterricht noch in Kleingruppen oder Einzelsituationen.

## Beurlaubungserlass und Erfassung von Fehltagen in Zeugnissen

Eine Teilnahme am Präsenzbetrieb und am Präsenzunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler wichtig. Weiterhin kommt aber eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern in Betracht, die entweder selbst ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf im Falle einer Erkrankung an COVID-19 haben oder bei denen dies bei mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen der Fall ist. Es gilt weiterhin der [Erlass zum Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern](#).

- ⇒ ist eine Schülerin bzw. ein Schüler danach beurlaubt, so werden die entsprechenden Fehltage im Zeugnis nicht ausgewiesen, es sei denn die Schülerin bzw. der Schüler oder die Eltern bitten darum
- ⇒ wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes nicht am Präsenzunterricht der Schule teilnehmen können, werden die entsprechenden Fehltage im Zeugnis nicht ausgewiesen, es sei denn die Schülerin bzw. der Schüler oder die Eltern bitten darum

## Regelung zum Übergang zum Distanzlernen

Für den Fall, dass es aufgrund einzelner Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter zu Störungen der schulorganisatorischen Abläufe kommt, gilt ab sofort der als **Anlage 01** und **Anlage 02** angefügte „Erlass zum Vorgehen bei Störungen der schulorganisatorischen Abläufe durch Anordnungen der Gesundheitsämter zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2)“.

- ⇒ Schulen können einen Übergang zu Distanzunterricht für betroffene Lerngruppen, Jahrgänge oder die Schule insgesamt regeln
- ⇒ für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 ist eine Notbetreuung vorzusehen
- ⇒ Distanzlernen kann stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in der entsprechenden Gruppe von einer Quarantäneanordnung oder ein Drittel der Lehrkräfte betroffen sind

## Abschlussprüfungen

Ziel ist es, auch die Abschlussprüfungen im Jahr 2022 für alle sicher zu ermöglichen und zugleich mit Blick auf die besonderen Herausforderungen auch dieses Prüfungsjahrgangs bei Wahrung der geltenden Standards angemessene Erleichterungen zu schaffen.

- ⇒ berücksichtigt werden dabei die Erfahrungen aus den Abschlussprüfungen des letzten Jahres wie auch die Unterrichtssituationen im laufenden Schuljahr
- ⇒ die im Einzelnen für die jeweiligen Abschlüsse vorgesehenen Maßnahmen können Sie dem angehängten Erlass entnehmen (**Anlage 03**)

### Hinweis:

Um Schülerinnen und Schülern, die sich in diesem Schuljahr auf ihre Abschlussprüfungen vorbereiten, zusätzliche Sicherheit zu geben, bietet es sich auch in diesem Schuljahr an, dass Schulen im zeitigen Frühjahr eine Phase des gezielten Trainings auf die schriftlichen Prüfungsfächer ermöglichen. Dies kann zum Beispiel in Form von Blockunterricht in einzelnen Fächern, Fachtagen o.ä. erfolgen. Ziel dieser intensivierten Prüfungsvorbereitung wäre nicht „teaching to the test“, jedoch eine gemeinsame Bilanzierung von Basiswissen, Wiederholung von prüfungsrelevantem Unterrichtsstoff, Vorbereitung auf die Prüfungssituation, Tipps zum Umgang mit Prüfungsangst und Blockaden, Arbeitsstrategien für die Vorbereitung und die Prüfungssituation selbst im Sinne eines guten Lerncoachings.

## Klassenarbeitserlass

Der Klassenarbeitserlass für die Sekundarstufe 1 wird auch für dieses Schuljahr neu aufgelegt.

- ⇒ es sollen auch Freiräume möglich werden, um sich auf die Vertiefung prüfungsrelevanter Inhalte und Kompetenzen zu fokussieren und schulische Arbeitssituationen zu vermeiden, in der Schülerinnen und Schüler von einer Klassenarbeit oder schriftlichen Wiederholung in die nächste gehen. Die aktuelle Fassung des Erlasses finden Sie im Anhang (**Anlage 04**)
- ⇒ für die Sekundarstufe II erfolgt keine Änderung des geltenden Erlasses, da schriftliche Leistungsnachweise prüfungsrelevant sind bzw. von besonderer Bedeutung sind im Hinblick auf das Einüben von prüfungsrelevanten Formaten

## Aktualisierte Regeln für den Umgang mit Erkältungserkrankungen

Hiermit weise ich auch auf die aktualisierten Regeln für den Umgang mit Erkältungskrankheiten hin. Die notwendigen Hinweise sowie den [Schnupfenplan](#) (auch in anderen Sprachen) finden Sie auf den [Internetseiten des MBWK](#).

Ich wünsche der Schulgemeinschaft des Gymnasium Kronwerk einen guten Schulstart im neuen Jahr 2022.

Mit freundlichen Grüßen

V. Knoop